

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3120K – BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR GESUNDHEITSBERUFE**

Die Ergänzenden Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken gemäß Abschnitt B der EHVB gelten um folgende Bestimmungen erweitert.

### **Versichertes Risiko**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Ausübung des in der Polizze angeführten Berufs und umfasst alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigung (Befugnis) des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.

Nicht versichert gelten rein kosmetische Eingriffe ohne medizinische Indikation (z. B. Faltenbehandlung, Unterspritzen, Peeling, Lipofilling, Laserbehandlung sowie ähnliche Eingriffe).

Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG erstreckt sich der Versicherungsschutz auf berufliche Nebentätigkeiten, die von Gesetzes wegen nur mit einer aufrechten Haftpflichtversicherung ausgeübt werden dürfen (z. B. Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger).

### **Zusatzausbildung**

Aufgrund dieser umfassenden Risikobeschreibung besteht automatisch Versicherungsschutz auch für alle Zusatzausbildungen, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diese Ausbildung geltenden Vorschriften berechtigt ist, z. B. Chiropraktik, Osteopathie.

### **Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Schadenersatzverpflichtungen aus „Erste-Hilfe“-Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

### **Mitversicherte Personen**

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Büro- und Reinigungspersonals ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### **Nahrungsergänzungsmittel**

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln.

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Haus- und Grundbesitz**

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die ärztliche Praxis und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherten benützt werden.

### **Umweltstörung**

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,--.

### **Umweltsanierungskosten**

Die Umweltsanierungskosten gelten gemäß Klausel 1362K mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,--.

### **Reine Vermögensschäden**

Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden gelten abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB bis zu einer Versicherungssumme von EUR 15.000,-- (auch für Gutachtertätigkeit) mitversichert. Art. 7, Pkt. 16 und 17 AHVB gelten gestrichen.

### **Privathaftpflichtrisiko**

Die Privathaftpflichtversicherung (Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB) für den Versicherungsnehmer sowie seine Familienangehörigen gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Pkt. 4.1 und 4.2 EHVB gilt mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### **Vertretertätigkeiten**

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit gilt mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### **Mietsachschäden**

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

### **Behandlung von Angehörigen**

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert.

### **Nachdeckung**

Bei Vertragsbeendigung gilt folgende Nachdeckung vereinbart:

In Erweiterung von Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf sämtliche nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetretenen Versicherungsfälle, sofern diese auf eine Behandlung während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) zurückzuführen sind. Außerdem gilt „Erste-Hilfe“-Leistung mitversichert.

Der Deckungsumfang entspricht dem letztgültigen Stand der Polizze, wobei für alle nach Vertragsbeendigung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme geleistet wird.

Die Nachdeckung gilt ab Vertragsbeendigung für 30 Jahre, mindestens aber im Umfang maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Als Obliegenheit im Sinne des Art. 6 VersVG wird bestimmt, dass – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Versicherungsnehmer sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen aufbewahrt und im Versicherungsfall dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Diese Nachdeckung gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur dann erbracht, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### **Schadensverhütungskosten**

Steht aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten, welche durch angemessene Maßnahmen zur Abwendung dieses Schadens verursacht werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedenfalls:

- Kosten aus einer Tätigkeit, die zur Vertragserfüllung gehört, wie beispielsweise Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
- Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von Art. 8, Pkt. 1.1 AHVB.

### **Allmählichkeitsschäden**

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

In Ergänzung zu Art. 7 AHVB bleiben derartige Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs verursacht wurden. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen ist.

Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Pkt. 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

**Gewerbsmäßige Vermietung**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

**Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)**

Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet.

Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:

- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
- Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.